

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Bfg.
Ankündigungen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

(Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.)

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 28.

Mittwoch, den 5. April

1916.

Amtlicher Teil.

Am Sonnabend, den 15. April 1916, findet im Deutschen Reiche auf Beschluß des Bundesrats eine Vieh- und Schweinezählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen.

Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser Zählung ist von größter Wichtigkeit. Ich darf daher erwarten, daß von allen beteiligten Dienststellen auch die sachliche Prüfung der Ergebnisse mit Sorgfalt erfolgt.

Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt, worauf zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hingewiesen wird.

Ich hege das Vertrauen, daß die Bevölkerung bei der Zählung ihre Mitwirkung nicht versagen wird.

Posen, den 29. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 4. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung des Kommunalverbandes Kreis Lissa betr. den Verkehr mit Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der WBO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) in Verbindung mit den Preussischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kreises Lissa mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Wer im Kreise Lissa Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisausschuß bis zum 10. April 1916 Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt in Lissa einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kreis Lissa eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Lissa wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kreise Lissa wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverbande absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4.

Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuche ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsab- schluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bäcktrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 5.

Ueber das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an das Landratsamt in Lissa abzugeben.

§ 6.

Das aus dem Auslande eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7.

Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlands- mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift: „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Lissa, den 3. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelsstelle
zur Ausführung des Artikels 1, Ziffer 4 der Verordnung,
betreffend Verringerung der Verordnung über den Verkehr mit
Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915, vom
16. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 168).

I.

Die nach § 3 der Verordnung vom 28. Juni/5. August 1915 in der Fassung vom 16. März angelegten gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu ersättenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückgehenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

II.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Baudrat, Magistrat kreisfreier Städte, Bezirksamt, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere, für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelsstelle.

III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewährung haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Mischfüttermittel findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Scharmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Betriebe.

Lissa, den 29. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zuckerrübenbau zur Spiritusgewinnung und Sparbarkeit beim Auspflanzen der Kartoffeln.

Veröffentlichungen des Preussischen
Landwirtschaftsministeriums.

Die Besorgnis, daß die Kartoffelbestände für die Zwecke der Saat und der Ernährung in den letzten Monaten vor der Ernte nicht ausreichen würden, hat sich im vergangenen Jahre glücklicherweise nicht bewahrheitet. Trotz der im ganzen befriedigenden Ernte sehen wir uns dagegen in diesem Jahre bei den zunehmenden Ansprüchen, die an die Kartoffelvorräte gestellt worden sind, zur äußersten Sparbarkeit genötigt, um auf jeden Fall das zur Ernährung der Bevölkerung erforderliche Quantum sicher zu stellen.

Schon in dem Rundschreiben vom 29. März 1915 ist darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Zuckerrüben für Brennereizwecke anzubauen. Im verfloßenen Jahre ist das auch in beträchtlichem Umfang geschehen. In diesem Jahre sollten in noch verstärktem Umfang Zuckerrüben für Brennereizwecke angebaut werden. Schon die Preisverhältnisse weisen darauf hin, Saatkartoffeln sind teuer und schwer zu beschaffen, die Aussaat für Zuckerrüben ist also sehr viel billiger und auch die Beschaffung des Samens macht keinerlei Schwierigkeiten. Hierbei handelt es sich aber um den Anbau solcher Zuckerrüben, die nicht für die Verarbeitung auf Zucker bestimmt sind.

In dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1915 wegen Verstärkung des Zuckerrübenbaus ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wir zur Erzeugung der zur Volksernährung nötigen Zuckermenge nicht nur die zu Friedenszeiten übliche Fläche mit Zuckerrüben anbauen müssen, sondern daß es im Allgemeininteresse liegt, diese Fläche soweit als irgend möglich zu vergrößern. Rein Morgen Zuckerrüben darf also der Zuckergewinnung entzogen werden. Aber die Brennereibetriebe, die früher keine Zuckerrüben gebaut haben, die auch gar keine Rüben zur Zuckergewinnung abliefern können, weil Zuckerrüben in erreichbarer Lage nicht vorhanden sind, verfügen vielfach über Böden, auf denen die Zuckerrüben gedeihen, und von dieser Möglichkeit sollte in diesem Jahre zur Schonung der Kartoffelbestände im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werden.

Auch bei der Aussaat der Kartoffeln wird möglichst sparsam verfahren werden müssen. Da die diesjährigen Kartoffeln ungewöhnlich groß sind, darf man sich die Mühe des Zerschneidens nicht verdrießen lassen. Daß man mit zerschnittenen Knollen volle Erträge erzielen kann, ist jedem Landwirt bekannt. Aber die Arbeit ist in der dringenden Bestellungszeit un bequem, und wenn die vorhandene Saat ausreicht, vermeidet man ehm diese Mehrarbeit. Bei den heutigen Preisen wird das Zerschneiden der großen Knollen gewiß lohnen, im Interesse der Schonung des Gesamtbestandes sollten daher überall dort die Saatkartoffeln zerschnitten werden, wo nur ungewöhnlich große Knollen zur Verfügung stehen. Bereits in dem oben angeführten Rundschreiben ist berechnet worden, daß bei entsprechender Sparsamkeit bei der Aussaat im ganzen Reich leicht eine Menge von 1750 000 Tonnen oder 35 000 000 Zentner Kartoffeln gespart werden können. Das Verfahren des Zerschneidens der Saatknollen ist jedem Landwirt geläufig, da sich aber in der Kriegszeit auch Nichtlandwirte mit Kartoffelpflanzen befassen, erscheinen einige Fingerzeige nach dieser Richtung angezeigt. Die Kartoffel ist ein zusammengebrängter unterirdischer Stamnteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende, findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebfähigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnitt-Teile zur Saat verwenden will oder muß, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei besonders wertvoller Saat möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Wenn man einige Tage vor dem Auslegen schneidet, überziehen sich die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundtrock, der sie vor Fäulnis schützt. Die mit den Schnittflächen nach unten ausgelegten Teilstücke können aber auch unmittelbar nach dem Zerschneiden ausgelegt werden. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf ganz schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat ein mit Abbildungen versehenes Flugblatt über das Zerschneiden der Saatkartoffeln herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet, auf das an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

Agf. Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Zuf kommenden Sommerhalbjahre soll eine fünfte Klasse und bei ausreichender Beteiligung eine vierte Klasse und möglicherweise eine dritte Klasse betrieben werden.

Beginn des Unterrichts am Dienstag, den 4. April 1916.

Gleichzeitig werden Lehrgänge für kriegsbeschädigte Bauhandwerker, Maschinenschlosser und Monteurs von neuemwögiger Dauer eingerichtet. Beginn dieser Lehrgänge am Donnerstag, den 6. April 1916.

Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 24. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Faser, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Faser
befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich
am Vaterlande.**

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt und Land

Lissa, 4. April 1916.

* **Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse** erhielt der Lehrer Unteroffizier Artur Stolpe im Feldart.-Regt. 56, Sohn des Oberpostkassiers Stolpe in Lissa.

* **Ausfall der Schwurgerichtsperiode.** Die zweite dies-jährige Sitzungsperiode fällt aus, da keinerlei Anklagen für sie vorliegen. Den Geschworenen ist davon schon Mitteilung gemacht worden. Die letzten Schwurgerichtsperioden haben, wie auch anderwärts, zumeist nur wenige Tage umfaßt.

* **Der Vorsitzende des Kreislehrerverbandes Lissa,** Lehrer und Kantor Braun in Deutsch-Wille, beging am 1. April sein silbernes Amtsjubiläum. Um 1/9 Uhr fand in der katholischen Kirche in Deutsch-Wille Gottesdienst statt, an welchem alle Schulkinder teilnahmen, die sich dann zu einer Schulfeier in der Schule versammelten. Unter dessen brachten der Kirchen- und der Schulvorstand ihre Glückwünsche dar. Pfarrer Habricht richtete von Herzen kommende Worte an den Jubilar und überreichte ihm namens des Kirchengvorstandes ein herrliches großes Bild „Der auferstandene Christus“, während er selbst dem Jubilar ein prächtiges Gebetsbuch zum Geschenk machte. Der Schulvorstand überreichte eine schöne Wanduhr mit Widmung von der Schulgemeinde. Sichtlich gerührt dankte der Jubilar. Durch die Schulfeier hatte Fräulein Spohn mit großem Fleiß dem Jubilar eine Überraschung bereitet. Nach dem Liede „Gott grüße Dich“ beglückwünschten die Schüler ihren verehrten Lehrer durch Gedichte und Gesang, wonach die vorgenannte Lehrerin eine Ansprache hielt. Sie rühmte die großen Verdienste, welche sich der Jubilar in Schule und Gemeinde erworben hat, und sprach den Dank aus im Namen der Schulkinder und ehemaligen Schüler. Die Schüler überreichten ihm sodann eine Schreibzettelgarnitur nebst Papierkorb und Kissenbecher. Mit bewegten Worten dankte der Jubilar. Am Nachmittag des 2. April beglückwünschten ihn der Vorstand des Kreislehrerverbands und der Lehrerverein Lissa-Land, dem der Jubilar angehört. Nach dem Männerchor „Bis hierher hat mich Gott gebracht“ feierte Lehrer Weichert den Jubilar als einen rechten, beruhsamen Lehrer. Als ein von seinem Glauben durchdrungener Christ hat er in vorbildlicher Weise doch stets Duldsamkeit gegen jedermann nicht nur in Worten, sondern durch Taten geübt. Sein gefestigter, aber stets liebenswürdiger Charakter, sein selbstloses Wirken im Lehrerverbande, sein zielbewusstes ideales Streben haben ihm alle einfältigen und strebsamen Lehrerherzen geöffnet und unser Vereinsleben aufs vorteilhafteste beeinflusst. Für den Lehrerverein Lissa-Land brachte Lehrer Litschke die herzlichsten Glückwünsche dar. Auch er rühmte die rechte Lehrerliebe und Berufstreue des Jubilars, vor allem aber dessen echt kollegialisches Wesen. Als Ausdruck des Gefühls der Verehrung und Liebe überreichte er ihm eine goldene Uhrkette, deren Kette den Jubilar stets daran erinnern sollen, immer neue Glieder von Verdiensten für die Schule an die vorhandenen zu fügen. In froher, dem Ernste der Zeit angemessener Weise widmeten die Erschienenen noch einige Stunden dem gemüthlichen Beisammensein. Eine große Anzahl von Glückwunschkarten aus Lehrer- und Bekanntenkreisen, aus dem Feinde und von ehemaligen Schülern gelangte zur Verlesung. Sie legten bereedtes Zeugnis ab dafür, welcher Wertschätzung und Hochachtung sich der Jubilar in weiten Kreisen erfreut. Rüge er in derselben rüstigen Manneskraft, mit demselben Eifer wie bisher zum Heil und Nutzen für Schule, Kirche und Vaterland noch viele Jahre wirken. — Den Kindern aber wird dieser Jubiläumstag, der schulfrei war, unbergessen bleiben. Fester noch wird sich das Band zwischen Schüler und Lehrer dadurch knüpfen, sicher ohne jeden Schaden für die Schularbeit, vielmehr zum großen Nutzen für die Schule. w.

* **In der Kreisliche** wird morgen abend statt der regelmäßigen Kriegsandacht ein Vortrag des Direktors Trappmann aus Darmen gehalten werden. Dieser bezieht zur Zeit die evangelischen Gemeinden der Provinz im Auftrage des Bundes deutscher Stillschließungsvereine, um wichtige Fragen der Jugendberziehung und der Volksgesittung anzuregen. Diese Fragen gehören zu den brennendsten unserer Zeit, und unter dem Nachhall der ernsten und gewaltigen Töne, die der Pastor Keller jüngst angeschlagen hat, werden viele Eltern gern den Ausführungen lauschen über „Unsere Kinder, unsere Sorgen“. Selbstverständlich ist der Vortrag nur für Erwachsene bestimmt.

* **Kawitsch.** Der Direktor des hiesigen Lehrerseminars, Oberleutnant d. R. Boesner im Inf.-Regt. 152, wurde mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet.

* **Schneidemühl.** Ein hiesiger Bürger, der nicht genannt sein will, stellte sich im Dezember die Aufgabe, nach Zehn- und Zwanzigmarkstücken zu angeln. Da ihm die übrigen Lockmittel, Sped, Schmalz, Kalb, Butter, Mehl, Petroleum

u. a., fehlten, so war die Arbeit sehr mühsam. Es gelang ihm am 1. April, den letzten Goldfisch zu fangen. Strahlend übergab er unserm Reichsbankvorstand den Schatz und erntete dafür den herzlichsten Dank.

* **Straltowa.** In Stefania bei Konin wurde von zwei russischen Räubern eine Bauersfrau ermordet; der dortige Ortsvorsteher und ein Knabe wurden durch Beilhiebe schwer verletzt. Deutsche Gendarmen stellten die Mörder in einem Walde. Der eine Mörder (Gorwinski), der mit einer Mistgabel auf einen Gendarmen losging, wurde erschossen, der zweite, Langner, verhaftet.

Neueste Nachrichten n. Telegramme.

Verletzung der Schweizer Grenze.

Bern, 3. April. Die deutsche Reichsregierung ließ dem Bundesrat durch den hiesigen Gesandten mitteilen, die Untersuchung habe ergeben, daß die Flugzeuge, die am 31. März über Bruntir Bomben abgeworfen haben, deutsche Flugzeuge waren, die die Orientierung vollständig verloren hatten und sich über Belfort glaubten. Die deutsche Reichsregierung spricht dem Bundesrat ihr lebhaftes Bedauern aus und teilt mit, daß die schuldigen Flieger bestraft und von ihrem Posten entfernt wurden.

Bewaffnung der britischen Dampfer.

Amerikanische Blätter enthalten eine Meldung, nach der ein gewisser Oliver Vider, der auf britischen Dampfern beschäftigt war, erzählt habe, daß die britischen Handelschiffe die amerikanischen Häfen zwar unbewaffnet verlassen, aber auf hoher See Kanonen an Bord nähmen. Vider fuhr am 15. Juni 1915 auf dem Dampfer „Leonatus“. Als sie in einiger Entfernung vom Kap Gattaras kamen, begegneten sie dem britischen Kreuzer „Glory“. Zwei Kanonen des Kreuzers wurden an Bord des „Leonatus“ gebracht. Drei Mann der Besatzung, die in Amerika für gewöhnliche Seeleute ausgegeben waren, entpuppten sich als britisches Marinepersonal, das die Bedienung der Geschütze übernahm. Als der Dampfer in Para in Brasilien eintraf wurden die Geschütze verborgen. Als sie später nach Boston zurückkehrten, wollten die Offiziere Vider nicht erlauben, an Land zu gehen. Er entfloß.

Friedenskundgebungen in Italien.

Vern: Wie von Florenz kommende Italiener versichern, haben am 1. April Tausende von Frauen aus der Stadt und vielen benachbarten Ortschaften heftige Kundgebungen im Stadtmitteln veranstaltet, bei denen sie riefen: „Nieder mit dem Krieg, wir wollen Frieden!“ „Schick unsere Männer nach Hause!“ „Brot für unsere Kinder!“ Die Polizei und das Militär waren außerstande, die Kundgebungen zu verhindern, die von 8 Uhr morgens bis abends dauerten. Die Frauen führten ihre kleinen Kinder mit und zeigten sie den Soldaten, die gegen sie aufgeboten waren.

Englands vierte Zeppelin-Nacht.

W.B. Berlin, 4. April. Amtlich.

In der Nacht vom 3. zum 4. April wurden bei einem Marine-Luftschiff-Angriff auf die englische Südküste Befestigungsanlagen bei Great Yarmouth mit Sprengbomben belegt. Die Luftschiffe sind trotz der heftigen Beschädigung unversehrt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Sturmerfolg bei Douaumont.

Großes Hauptquartier. 4. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von St. Oloi haben sich die Engländer nach starker Feuerbereiterung in den Besitz des ihnen am 28. März genommenen Sprengtrichters gesetzt.

In der Gegend der Feste Douaumont haben unsere Truppen am 2. April südwestlich und südlich der Feste sowie im Caillette-Walde starke französische Verteidigungsanlagen in erbittertem Kampf genommen und in den eroberten Stellungen alle bis in die letzte Nacht fortgesetzten Gegenangriffe des Feindes abgewiesen.

Mit besonderem Kräfteinsatz und mit außerordentlich schweren Opfern stürmten die Franzosen immer wieder gegen die im Caillette-Walde verlorenen Verteidigungsanlagen vergeblich an.

Bei unserem Angriff am 2. April sind an unbewundenen Gefangenen 19 Offiziere und 745 Mann, an Beute 8 Maschinengewehre eingebracht worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. — Die feindliche Artillerie zeigte nur noch nördlich von Widly sowie zwischen Karocz und Wiszniew-See eine lebhaftere Tätigkeit.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Speisekartoffeln

kauft

Deutscher Ein- u. Verkaufsverein
(Raiffeisen)

Lissa, am Güterbahnhof.

Marmelade wohlschmeckender u. sparsamster Brotaufstrich

(Vierfrucht) von der berühmten Fabrik „HELVETIA“, nur aus frischen Früchten und Zucker, gef. (ohne Obstrückstände).

10 Pfd. incl. Eimer Mk. 5, liefert franko gegen vorherige Einsendung des Betrages, oder Nachnahme 15 Pfg. mehr

Walter Herrmann, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 244

Dir. Senfis Vorbereitungs-Anstalt Lissa i. P.

Kaiser-Wilhelm-Straße 34. Fernsprecher 178.

Nicht versetzungsfähige und aus irgend welchen Gründen zurückgebliebene Schüler werden nach heilpädagogischen Grundsätzen durch strenge Einzelbehandlung auf normalen Stand gebracht, sei es behufs späteren Wiedereintritts in eine (höhere) Gymnasial oder Realklasse, oder behufs Erlangung des Einj.-Freiw.-Zeugnisses oder behufs Ueberganges in einen praktischen Beruf (Bankfach, Expeditionsgeschäft, Ex- und Importgeschäft als sprachgewandter Korrespondent, Buchhalter usw.), auch Vorbereitung für ein Technikum oder eine Baugewerkschule. Aufnahmeprüfung:

Mittwoch, den 26. April, vorm. 8 Uhr.

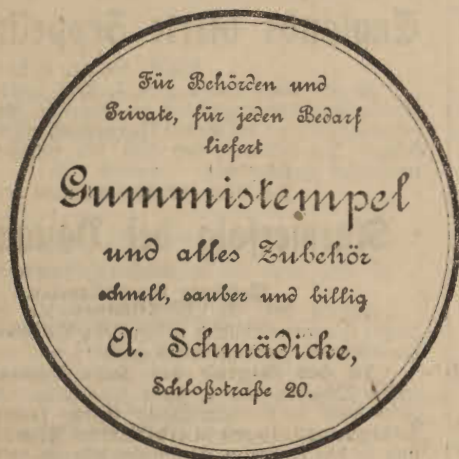
Anmeldungen erbittet rechtzeitig

W. Senft, Dir.

Pädagogium Posen

(Seimannsche Vorbereitungsanstalt)

für Einj.-Freiw., Primaner-, Fährnrichs- u. Abiturprüfungen, sowie zum Eintritt in jede Klasse der höh. Schule. Im letzten Semester überaus günstige Erfolge erzielt. Vel. Kurse z. schnellen Ablegung der Notprüfung. Pensionat unter steter Aufsicht. Prospekte gratis und franko durch das Sekretariat Wittelsbacherstr. 3 (Fernspr. 1961.)



Vorzügliche Rhein-, Mosel- und echte Bordeaux-Weine

empfiehlt

Niederlage Strahl & Co.,

Lissa, Bismarckstraße 15/17.

Arbeiter

zum Abbruch gesucht. Dasselbst sind weiße Kachelöfen billig zu verkaufen. Glunde, Bismarckstr. 16.

Pa. Seradella

letzter Ernte hat abzugeben

Daniel Wormann.

Eilt! Preis steigt!

Weiche weiße Schmier-

Seife 55 Pfg.

das Pfund. Fässer zu 50 und 100 Pfund, freie Verpackung. Versand ab Hamburg per Nachnahme. Bitte Bahnstation angeben.

W. Becker, Hamburg 33

Gellbrookstraße 49.

Kochmaschinen, Backofen, Räucherapparate

von 35—200 Mk. das Stück, ganz geringer Holzbedarf, große Ersparnis, vorzügliche Erfolge.

Niederlage bei

Alfred Strecker.

Roggen-Preßstroh

hat abzugeben

Daniel Wormann.

Kinderwagen, Promenaden-Sportwagen, Kinderstühlen, Kinder-Bettstellen

große Auswahl noch recht preiswert solange mein alter Vorrat reicht.

Alfred Strecker

Puteneier

sind zu haben

Comeniusstraße 17.

Rohlrüben, Möhren, Kraut, sucht zu kaufen

G. Stommen, Dresden.

Brennholz

vom Abbruch zu verkaufen.

Am Tempel 7 und 9.

Metallbetten an Private. Katalog frei. Holzrahmenmatratzen Kinderbetten. Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum „Vissaer Kreisblatt“ Nr. 28.

Lissa, den 5. April 1916.

Nr. Bst. I. 1391/3. 16. R. N. A.

Bekanntmachung

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließend der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Sammeln, Säirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden

*) Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stenzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkstage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten**) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten**) anzuzeigen. Die von den Landespolizeibehörden bestimmten Behörden*** können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkstage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

**) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
" Bayern	" " "	Gewerbeamt.
" Sachsen	" " "	Ortspolizeibehörde.
" Württemberg	" " "	Gewerbeinspektor.

**) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
" Bayern	" " "	Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
" Sachsen	" " "	Die Kreishauptmannschaften.
" Württemberg	" " "	Die Oberämter.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit im Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werrtage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten *) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten *) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich les-

* Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
" Bayern	" " "	Gewerberat.
" Sachsen	" " "	Ortspolizeibehörde.
" Württemberg	" " "	Gewerbeinspektor.

barer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden*) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, den zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten**) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dergl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

*) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
" Bayern	" " "	Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
" Sachsen	" " "	Die Kreishauptmannschaften.
" Württemberg	" " "	Die Oberämter.

**) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
" Bayern	" " "	Gewerberat.
" Sachsen	" " "	Ortspolizeibehörde.
" Württemberg	" " "	Gewerbeinspektor.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. R. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

- a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

- b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Posen, den 28. März 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach. (508/16 L. G.)

